

Bessere juristische Betreuung der LPGs bei der Anwendung des Vertragssystems

Die gegenwärtige Etappe in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird bestimmt durch die breite Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie, die auf die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande, auf die allseitige Sicherung des genossenschaftlichen Eigentums gerichtet ist. Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Genossenschaften auf jede Weise zu unterstützen. Auch die Justizfunktionäre wollen dabei nicht abseits stehen, sondern mithelfen, das genossenschaftliche Eigentum zu schützen und zu festigen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gelehrt, daß die Vorstände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften längst nicht alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Rentabilität ihrer Genossenschaften nutzen.

Ein wichtiges Mittel, um die Rentabilität auch in den Genossenschaften, zu sichern, ist die konsequente Anwendung des Vertragssystems. Nach der gemeinsamen Rundverfügung Nr. 2/59 des Ministers der Justiz und des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts in Verbindung mit der Vertragsgerichtsverordnung vom 22. Januar 1959 (GBL I S. 83), dem Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 627) werden die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sozialistischen Betrieben gleichgestellt und unterstehen somit den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPGs vom 28. Januar 1960 (GBL I S. 97). Das heißt, alle Streitigkeiten aus Verträgen, die nach diesen Bestimmungen abgeschlossen werden, gehören in die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, soweit es sich nicht um solche handelt, für die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Gerichte zuständig sind. Es ist deshalb dringend notwendig, daß sich die Justizfunktionäre mit den Vertragsbestimmungen vertraut machen, um den LPGs wirksame Hilfe bei ihrer Festigung und Stärkung zu leisten.

In der stürmischen Entwicklung unserer sozialistischen Landwirtschaft konnte es nicht möglich sein, die Vorsitzenden der LPGs in rechtlichen Fragen eingehend zu unterweisen oder einen Weg zu beschreiten, wie er im Artikel „Rechtsberater für die LPG?“ in der Zeitschrift „Der Genossenschaftsbauer“ Nr. 38/60 S. 13 von Scharf und Sinnreich vorgeschlagen wird. Der angeführte Beitrag beschäftigt sich damit, analog den in den WB unserer sozialistischen Industrie tätigen Justitiaren solche auch in den LPGs einzuführen. Das Grundproblem, nämlich die weitestgehende Unterstützung in rechtlichen Fragen, wird dort richtig erkannt. Zweifelhaft ist jedoch die vorgeschlagene Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Rechtsberaters, der Mitglied einer LPG sein und gleichzeitig mehrere LPGs betreuen soll. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den von einem Rechtsberater betreuten LPGs käme es bereits zur Interessenkollision. Damit ist m. E. das Problem noch nicht gelöst, insbesondere dort nicht, wo kleinere LPGs oder solche vom Typ I bestehen. Der Vorschlag ließe sich aber in Groß-LPGs durchaus verwirklichen. Ich möchte einige Beispiele anführen, aus denen ersichtlich wird, wie notwendig es ist, unsere Genossenschaftsbauern vor finanziellen Schäden zu bewahren.

Eine LPG hatte einen mit dem VEAB abgeschlossenen Lieferungsvertrag über Läufer Schweine nicht erfüllt. Nach dem Vertrag war die LPG verpflichtet, im Januar 15, im Februar 30 und im März 40 Läufer Schweine an

den VEAB zu liefern. Die ersten beiden Lieferungen wurden pünktlich ausgeführt. Zur dritten Lieferung kam es nicht, da die LPG infolge hoher Ferkelsterblichkeit in Schwierigkeiten geriet. Dem VEAB wurde angeboten, die restliche Lieferung im zweiten Halbjahr nachzuholen, da man diese Schwierigkeiten mit allen Mitteln zu überwinden suchte. Der VEAB erwiderte darauf nicht, sondern forderte im September eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung und rief das Staatliche Vertragsgericht mit dem Antrag auf Entscheidung an. Nach Zustellung des Antrags und Festsetzung einer Erklärungsfrist wandte sich der Vorsitzende der LPG an die Justizorgane um Hilfe. Wir fuhrten in die Genossenschaft, um hier die Vertragsbeziehungen zu untersuchen.

Im Ergebnis stellten wir dann folgendes fest: Vor Vertragsabschluß über die Lieferung von Läufer Schweinen bekam die LPG vom gleichen VEAB 30 gedeckte Mutterschweine. Beim Abferkeln waren eine Anzahl von Würfen Totgeburten. Aus manchen Würfen wurden nur wenige Ferkel abgesetzt, und schließlich verendete eine Sau mitsamt dem Wurf. Der Tierarzt stellte fest, daß nahezu alle Mutterschweine mit Inzuchtfaktoren behaftet waren. Anstatt nun wegen des Vorhandenseins versteckter Mängel den VEAB zur Zahlung einer Vertragsstrafe aufzufordern und eventuell das Staatliche Vertragsgericht in Anspruch zu nehmen, unternahm die LPG nichts. Ihr fehlten also zum festgesetzten Zeitpunkt die Läufer Schweine. Deshalb konnte zwangsläufig der Vertrag auf Lieferung der Läufer Schweine nicht mehr voll erfüllt werden.

Ein anderes Beispiel: Eine LPG vom Typ III beauftragte einen Baubetrieb (VEB — K —) mit dem Bau von Rinderoffenställen. Es wurde vertraglich vereinbart, daß diese Ställe während der Winterzeit mit provisorischen Toren versehen sein sollten, damit das Vieh auch bei schlechtem Wetter eingestallt werden könnte. Weiter war vereinbart, daß die Bauten mit Dachrinnen zu versehen seien. Der bauausführende Betrieb bot das Bauwerk mit 13 Tagen Verzug zur Abnahme an. In Erwartung einer termingerechten Übernahme vergrößerte die LPG ihren Milchviehbestand entsprechend der fertigzubauenden Stallkapazität. Durch die Verzögerung der Bauübergabe entstand der LPG bereits ein hoher Verlust in der Milchproduktion, weil das Vieh mangels anderer Einstellungsmöglichkeit nachts auf der Weide bleiben mußte. Anstatt nun das Bauwerk abzunehmen und den festgestellten Mangel — das Werk wurde, ohne Dachrinnen hergestellt — im Übernahmeprotokoll zu rügen, lehnte die LPG die Übernahme ab. Durch das anhaltende schlechte Wetter war die LPG schließlich doch gezwungen, die Kühe in die Ställe zu treiben. Damit hatte sie das Werk stillschweigend abgenommen. Es kam jetzt darauf an, der LPG alle Rechte zu sichern. Deshalb wurde ihr geraten, die Abnahme protokollarisch schnellstens nachzuholen und die offenen Mängel schriftlich zu fixieren.

In den angeführten Beispielen zeigen sich Schwächen in der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Oberster Grundsatz des Vertragsgesetzes ist die gegenseitige sozialistische Hilfe bei der Vertragserfüllung. Leider ist in einigen volkseigenen Betrieben ein ungesunder Betriebsegoismus noch nicht überwunden. Das zeigte sich besonders deutlich im Falle des Vertragsverhältnisses VEAB—LPG über die Lieferung von Läu-